



## **Verordnung über die Kantonale Schule für Berufsbildung**

Vom 7. November 2007 (Stand 1. August 2012)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau,*

gestützt auf die §§ 7 Abs. 2 und 46 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1      Lehrgänge**

<sup>1</sup> Die Kantonale Schule für Berufsbildung führt Brückenangebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung.

<sup>2</sup> Die Kantonale Schule für Berufsbildung führt zudem als Anbieterin von Bildung in beruflicher Praxis Lehreteliers für Bekleidungsgestalterinnen und Bekleidungsgestalter.

<sup>3</sup> Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung berufsorientierter Weiterbildung.

#### **§ 2      Aufsicht**

<sup>1</sup> Die Kantonale Schule für Berufsbildung untersteht der Aufsicht der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule.

<sup>2</sup> Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule kann insbesondere eine externe Evaluation anordnen.

---

<sup>1)</sup> SAR [422.200](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses  
AGS 2007 S. 424

## § 3 Ausserkantonale Lernende

<sup>1</sup> Lernende in Brückenangeboten, die ihren Wohnsitz im Sinne des Regionalen Schulabkommens (RSA 2000) vom 17. Mai 2000 <sup>1)</sup> ausserhalb des Kantons Aargau haben und für welche kein Kanton auf Grund einer Vereinbarung zahlungspflichtig ist, entrichten ein Schulgeld gemäss dem jeweils geltenden Tarif des Regionalen Schulabkommens.

## § 4 Ferienregelung

<sup>1</sup> Die Schulleitung legt den Ferienplan unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten fest.

## § 5 Subsidiäres Recht

<sup>1</sup> Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, ist die Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) vom 7. November 2007 <sup>2)</sup> anwendbar.

## 2. Brückenangebote

### 2.1. Allgemeines

## § 6 Zielvorgaben

<sup>1</sup> Zielvorgaben für Brückenangebote sind

- a) individuelle Förderung der Sach-, Sozial-, Selbst- und Methodenkompetenz im Hinblick auf die angestrebte berufliche Laufbahn und die soziokulturelle Integration,
- b) Unterstützung der Lernenden bei der Suche nach einem angemessenen Praktikums- und Ausbildungsplatz.

## § 7 Angebote

<sup>1</sup> Die Brückenangebote gliedern sich in schulische und mit beruflichen Praktika kombinierte Angebote. Sie dauern ein oder zwei Semester.

<sup>2</sup> Die Ausbildung in den Brückenangeboten erfolgt in Abteilungen und in abteilungsübergreifenden Lerngruppen.

---

<sup>1)</sup> SAR [400.300](#)

<sup>2)</sup> SAR [422.211](#)

**§ 8** Arbeitszeit

<sup>1</sup> Die Arbeitszeit der Lernenden in schulischen Angeboten beträgt in der Regel 35 Wochenstunden.

<sup>2</sup> Für Lernende in mit Praktika kombinierten Angeboten richtet sich die Arbeitszeit in der Regel nach der Arbeitszeit im entsprechenden Lehrberuf. Die Arbeitszeit in den Praxisbetrieben wird in einer zusätzlichen Vereinbarung zwischen Lernenden, Praxisbetrieb und Schule geregelt.

<sup>3</sup> Bei mit Praktika kombinierten Angeboten umfasst der Schulteil in der Regel 80 Schultage pro Schuljahr.

**§ 9** Teilnahmepflicht

<sup>1</sup> Die Angebote müssen während der gesamten Dauer besucht werden. Die Schulleitung kann Ausnahmen bewilligen.

**§ 10** Lernbereiche

<sup>1</sup> Die Lernenden erwerben Kenntnisse in folgenden Lernbereichen

- a) Fachunterricht und Allgemeinbildung,
- b) Lernverhalten und Arbeitsverhalten,
- c) Berufsfindung und Berufsvorbereitung.

<sup>2</sup> Die Lerninhalte des Fachunterrichts und der Allgemeinbildung sind auf die Inhalte der Bildungsverordnungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 <sup>1)</sup> beschränkt.

<sup>3</sup> Die Kantonale Schule für Berufsbildung kann auf standardisierte Zertifikationsprüfungen vorbereiten.

**§ 11** Ressourcensteuerung

<sup>1</sup> Für Anmeldeverfahren, Abklärungsverfahren, Unterricht, Akquisition von Praktikumsplätzen, Begleitung der Lernenden an den Praktikumsplätzen sowie Coaching der Lernenden und sonstige im Zusammenhang mit den Brückenangeboten stehende Leistungen, die von der Kantonalen Schule für Berufsbildung erbracht werden, stehen dieser pro Lernender oder Lernendem Ressourcen im Umfang von insgesamt 2,5 Lehrpersonenlektionen pro Woche zur Verfügung. \*

**§ 12** Informationsaustausch

<sup>1</sup> Die Organe der Kantonalen Schule für Berufsbildung sowie die Praxisbetriebe sind zur gegenseitigen Information über die schulischen Leistungen und das Verhalten der Lernenden berechtigt und verpflichtet.

---

<sup>1)</sup> [SR 412.10](#)

### § 13 Austritt

<sup>1</sup> Der Austritt von Lernenden aus einem Lehrgang im Laufe des Semesters ist der Schulleitung schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Lernenden erhalten eine Bestätigung über die Art und Dauer ihres Schulbesuchs.

### § 14 Schriftliche Beurteilung

<sup>1</sup> Die Lernenden erhalten am Schluss jedes Semesters eine schriftliche Beurteilung.

<sup>2</sup> Die schriftliche Beurteilung enthält

- a) Erläuterungen zu den definierten Kompetenzstandards,
- b) Hinweise zu Disziplinarmaßnahmen,
- c) Noten.

<sup>3</sup> Die Notengebung erfolgt mittels der Noten 6 bis 1, wobei 6 die beste und 1 die schlechteste Note darstellt. Die Note 4 bedeutet genügend. Halbe Noten sind zulässig.

### § 15 Versicherung

<sup>1</sup> Die Lernenden werden in Ergänzung zur obligatorischen Krankenversicherung gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 <sup>1)</sup> gegen die Folgen von Unfällen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb versichert.

## 2.2. Aufnahmeverfahren

### § 16 Aufnahmevoraussetzungen

<sup>1</sup> Zugelassen werden Personen, die eine 4. Klasse der Oberstufe absolviert haben sowie lern- und leistungsbereit sind.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise können auch Personen zugelassen werden, die keine 4. Klasse der Oberstufe besucht haben.

<sup>3</sup> Eine Nichtaufnahme allein auf Grund einer schwachen schulischen Leistungsfähigkeit oder mangelnder Sprachkenntnisse ist nicht zulässig.

### § 17 Publikation des Anmeldetermins

<sup>1</sup> Der von der Kantonalen Schule für Berufsbildung festgelegte Termin zur Einreichung der schriftlichen Anmeldung wird publiziert.

### § 18 Aufnahmeentscheid; Abklärungen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens

<sup>1</sup> Die Schulleitung trifft den Aufnahmeentscheid.

---

<sup>1)</sup> SR [832.10](#)

<sup>2</sup> Sie kann angemeldete Personen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens auffordern, Referenzen insbesondere der letzten Klassenlehrperson der Volksschule oder einer Beratungsstelle beizubringen, und die angemeldete Person aufbieten zu

- a) Einstufungstests und Leistungstests,
- b) Einzelgesprächen und Gruppengesprächen, die einer beruflichen und schulischen Standortbestimmung dienen.

### § 19 Zuteilung in ein Angebot

<sup>1</sup> Die Zuteilung in ein Angebot erfolgt durch die Schulleitung nach Massgabe des individuellen Lernbedarfs der Lernenden sowie der Aufnahmekapazität.

<sup>2</sup> Die Lernenden haben keinen Anspruch auf Zuteilung in ein bestimmtes Angebot oder auf einen bestimmten Schulort.

### § 20 Lernvertrag

<sup>1</sup> Schulleitung und Lernende legen gemeinsam im Lernvertrag Dauer, inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung des zugewiesenen Angebots, Belegung der Lernbereiche, Wochenpläne und Einteilung in abteilungsübergreifende Lerngruppen fest. Grundlage bilden fachspezifische Kompetenzraster, welche die individuellen Bedürfnisse im Hinblick auf die Berufsbildung aufzeigen.

### § 21 Nichtaufnahme; Wiederholung

<sup>1</sup> Abgewiesene Personen sind auf deren Wunsch an geeignete Beratungsstellen weiter zu vermitteln.

<sup>2</sup> Das Aufnahmeverfahren kann einmal, frühestens bei der nächsten Ausschreibung der Brückenangebote, wiederholt werden.

## 2.3. *Hospitierende*

### § 22 Aufnahme und Schulung

<sup>1</sup> Die Kantonale Schule für Berufsbildung kann im Rahmen der von der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule bewilligten Plätze Hospitierende aufnehmen.

<sup>2</sup> Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule ist zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten über die Aufnahme und Schulung von Hospitierenden an die Kantonale Schule für Berufsbildung sowie über allfällige Entschädigungen.

<sup>3</sup> Die Vereinbarung regelt mindestens Voraussetzungen und Verfahren für eine Zusammenarbeit, inhaltliche, finanzielle und personelle Leistungen sowie Rechte und Pflichten der Beteiligten. Darüber hinaus sind die Verfahren der Finanzierung, des Controllings und des Berichtswesens festzulegen.

### § 23 Vereinbarung zwischen der Schule und den Hospitierenden

<sup>1</sup> Hospitierende besuchen einzelne Fächer ihrer Wahl oder den gesamten Unterricht während einer im Voraus festgelegten Zeitspanne.

<sup>2</sup> Schulleitung und Hospitierende legen gemeinsam im Lernvertrag Lernangebote, Zielsetzungen, Zeitspanne und gegenseitige Verpflichtungen fest.

## 3. Organe

### 3.1. Schulleitung

#### § 24 Zusammensetzung und Organisation

<sup>1</sup> Die Schulleitung besteht aus einer Rektorin beziehungsweise einem Rektor, einer Stellvertreterin beziehungsweise einem Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied. Die Rektorin beziehungsweise der Rektor steht der Schulleitung vor.

#### § 25 Aufgaben und Kompetenzen

<sup>1</sup> Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung ergeben sich im Wesentlichen aus deren Berufsauftrag und den bei der Anstellung auszuhandelnden Pflichtenheften.

<sup>2</sup> Die Schulleitung erlässt ein Organisationsstatut. Dieses regelt insbesondere die Zuständigkeiten der Schulleitung und der Konferenzen.

### 3.2. Schulkommission

#### § 26 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren eine Schulkommission von 7–9 Mitgliedern, davon eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

<sup>2</sup> Der Schulkommission gehören insbesondere Persönlichkeiten aus den Bereichen Wirtschaft, Berufsbildung, Berufs- und Laufbahnberatung sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amts für Wirtschaft und Arbeit an. Die Rektorin oder der Rektor nimmt von Amts wegen an den Sitzungen der Schulkommission teil.

#### § 27 Organisation

<sup>1</sup> Die Amtszeit der Schulkommission ist auf drei Amtsdauern beschränkt.

<sup>2</sup> Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident beruft die Schulkommission sooft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren mindestens eines Drittels der Mitglieder ein. Die Sitzungen sind durch eine Vertretung der Schule zu protokollieren.

<sup>3</sup> Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin beziehungsweise der Präsident den Stichtentscheid.

<sup>4</sup> Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

#### **§ 28 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Schulkommission kann als Ombudsstelle Beanstandungen von Lehrpersonen, Lernenden sowie deren Eltern behandeln. Als Fachkommission kann sie die Schulleitung bei grundsätzlichen Geschäften beraten und in Fragen betreffend Schulführung, Schulentwicklung und Qualitätsmanagement unterstützen.

<sup>2</sup> Sie kann der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule in allen mit der Schule zusammenhängenden Fragen Anträge zur Prüfung unterbreiten.

### **4. Schlussbestimmung**

#### **§ 29 Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Aarau, 7. November 2007

Regierungsrat Aargau

Landammann  
HASLER

Staatschreiber  
DR. GRÜNENFELDER

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
09.05.2012	01.08.2012	§ 11 Abs. 1	geändert	AGS 2012/3-15

**Änderungstabelle - Nach Paragraph**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>AGS Fundstelle</b>
§ 11 Abs. 1	09.05.2012	01.08.2012	geändert	AGS 2012/3-15